



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 06.03.2026, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Törnich, Blatt 2663,
BV lfd. Nr. 1**

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

413/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Törnich, Flur 39,

Flurstück 150, Straße, Platanenallee, groß: 131 qm,

Flurstück 151, Straße, Platanenallee, groß: 21 qm,

Flurstück 152, Straße, Fichtenstraße, groß: 17 qm,

Flurstück 202, Geb.- und Freifl., Versorg., Umformerstat., Platanenallee, groß: 32 qm,

Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Platanenstr. 2, 4, 6, 8 und Ahornstraße 2, 4, 6, 8, Größe: 187,44 ar

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss mit Kellerraum, im Haus Nr. 8, im Aufteilungsplan mit Nr. 3811 bezeichnet

versteigert werden.

Die zu bewertende Wohnung Nr. 3811 des Aufteilungsplans befindet sich im 1. Obergeschoss des Hauses "Ahornstraße 2" und ist abweichend vom Aufteilungsplan aufgeteilt in Küche mit Hauptwohnraum, Schlafen, Bad/WC, Loggia.

Das Grundstück mit dem zu bewertenden Miteigentumsanteil ist mit einer Eigentumswohnanlage bebaut. Die Wohnanlage umfasst 8 Mehrfamilienwohnhäuser, in der Teilungserklärung als Häuser 1 bis 8 bezeichnet (72 Wohnungseigentumseinheiten, 2 Teileigentumseinheiten und eine Tiefgarage mit 135 Stellplätzen). Das Haus "Ahornstraße 2" besteht aus Vollunterkellerung, 3 Vollgeschossen und darüber liegendem Flachdachabschluss. Das Gebäude beinhaltet 15 Wohneinheiten (je Etage 5 Wohnungen). Erstbezug um 1972; Wohnfläche rd. 65 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.